

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG

Stand: November 2008



EEWärmeG - Eckpunkte

Ziel: 14% erneuerbarer Wärme bis 2020 (derzeit: 6%).

Mindestanteil erneuerbarer Wärmeenergie in Neubauten ab 01.01.2009, alternativ durch:

- mindestens 15% des Wärmebedarfs durch solarthermische Anlagen oder
- mindestens 50% des Wärmebedarfs durch feste Biomasse (z.B. Pelletheizung), flüssige Biomasse (Bioöl im Brennwertkessel) oder Umweltwärme (Wärmepumpe) oder
- mindestens 30% des Wärmebedarfs durch Biogas in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.

Pauschale Erfüllung bei Nutzung von Solarthermie:

- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern: mind. 0,04 qm Kollektorfläche¹ je qm Nutzfläche²
- Bei größeren Wohngebäuden: mind. 0,03 qm Kollektorfläche¹ je qm Nutzfläche²

Kombination verschiedener Technologien möglich.

¹ Aperturfläche, ² Nutzfläche gemäß § 2 Nr.15 EnEV

Wann muss der Mindestanteil erfüllt werden?

- Die gesetzlichen Vorgaben gelten für die Eigentümer von neu errichteten Gebäuden, wenn der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 01.01.2009 gestellt wurde.
- Für nicht genehmigungsbedürftige Neubauten gilt die Pflicht, wenn die erforderliche Kenntnissgabe nach dem 01.01.2009 erfolgt ist bzw. bei verfahrensfreien Vorhaben, wenn mit der Ausführung nach dem 01.01.2009 begonnen wurde.

Wie muss die Erfüllung der Pflicht nachgewiesen werden?

- Für den Vollzug des Gesetzes sind die Bundesländer zuständig.
- Derzeit erarbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Leitlinien und Formularvorlagen für die bundeseinheitliche Umsetzung des EEWärmeG.
- Generell müssen die Nachweise (bei Solaranlagen: Mindestkollektorfläche und Zertifikat „Solar Keymark“) den zuständigen Landesbehörden vorgelegt und danach mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Der Eigentümer eines Neubaus hat die Nachweise innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des neuen Gebäudes und danach auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Zur Ausstellung der Nachweise sind „Sachkundige“ berechtigt, dies sind Personen, die nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) Energieausweise ausstellen können. Bei Solarthermieanlagen kann auch der Anlagenhersteller oder Fachinstallateur die erforderlichen Nachweise vorlegen.

EEWärmeG - Eckpunkte

„Technologieoffener Ansatz“: Ersatzweise Erfüllung möglich durch:

- Übererfüllung der energetischen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) um mind. 15% (Primärenergiebedarf/Dämmvorgaben, Nachweis über Energieausweis) oder
- Deckung von mindestens 50% des Wärmebedarfs durch Nutzung von Abwärme (Wärmepumpe, raumluftechnische Wärmerückgewinnung o.a.) oder
- Deckung von mindestens 50% des Wärmebedarfs unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) oder
- Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das wesentlich aus Erneuerbaren Energien oder überwiegend aus Abwärme- oder KWK-Anlagen gespeist wird.

Aufstockung des Marktanzreizprogramms Erneuerbare Energien (MAP)

- Erhöhung der Fördermittel für erneuerbare Wärme auf jährlich bis zu 500 Mio. Euro in den Jahren 2009 - 2012.

Förderfähigkeit von Solarthermieanlagen:

- Förderung von Anlagen im Gebäudebestand auch bei gesetzlichen Landesverpflichtungen möglich (Bsp. Landeswärmegesetz Baden-Württemberg).
- Förderung von heizungsunterstützenden Solarthermieanlagen grundsätzlich auch im Neubau möglich.
- Förderung von innovativen oder über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehenden Anlagen grundsätzlich auch im Neubau möglich.
- Förderung kann auf die Gesamtinvestition bezogen werden und muss nicht auf den Anlagenteil beschränkt werden, der die Mindestkollektorfläche überschreitet.
- Förderkonditionen werden in Förderrichtlinie 2009 (Marktanzreizprogramm Erneuerbare Energien) angepasst. Veröffentlichung voraussichtlich Mitte Dezember 2008.

EEWärmeG - Förderfähigkeit §15

7



ST-Anlagen, die die gesetzlichen Mindestvorgaben des EEWärmeG (**Neubau**) erfüllen sind dann förderfähig, wenn sie...:

- die Heizung unterstützen,
- technisch/qualitativ anspruchsvoller sind als die Vorgaben des EEWärmeG,
- mit Effizienzmaßnahmen kombiniert werden oder
- die Mindestvorgaben um 50% überschreiten (22,5% Deckung, 0,06/0,045qm).

Die Förderung kann auf die Gesamtmaßnahme bezogen werden

*Konkrete Umsetzung erfolgt in MAP-Richtlinie 2009.
Diese wird derzeit vom Bundesumweltministerium erarbeitet.*

EEWärmeG - Förderfähigkeit §15

8



ST-Anlagen, die gesetzliche Mindestvorgaben eines Landesgesetzes **(Altbau)** erfüllen sind nur dann förderfähig, wenn sie...:

- die Heizung unterstützen,
- technisch/qualitativ anspruchsvoller sind als die jeweilige landesgesetzliche Vorgaben,
- mit Effizienzmaßnahmen kombiniert werden oder
- die Mindestvorgaben des jeweiligen Landesgesetzes überschreiten (50%-Regel gilt hier nicht).
- ST-Anlagen im Altbau ohne landesrechtliche Vorgaben sind grundsätzlich förderfähig.

Die Förderung kann auf die Gesamtmaßnahme bezogen werden

*Konkrete Umsetzung erfolgt in MAP-Richtlinie 2009.
Diese wird derzeit vom Bundesumweltministerium erarbeitet.*